

SATZUNG DER STADT BRÜHL

über die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 81 Abs. 1 Nr. 1 + 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen im Bereich Kölnstraße (Nr. 1 - 37, Nr. 2 - 48), Burgstraße (Nr. 1 und 3, 2 - 26), Bahnhofstraße (Nr. 1 - 7) vom 04. Oktober 1990
in der Fassung der Änderungssatzung vom 25.05.1998.

Aufgrund der §§ 4 Abs. 2 u. 3, 28 Abs. 1 Satz 2 g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW S. 475) i.V. mit § 81 Abs 1 Nr. 1 u. 4 sowie § 79 Abs. 1 Nr. 14 u. Abs. 2,3 u. 5 der BauO für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419) hat der Rat in seiner Sitzung am 10.09.1990 und am 27.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festsetzung des Geltungsbereiches

Das Satzungsgebiet wird wie folgt begrenzt:

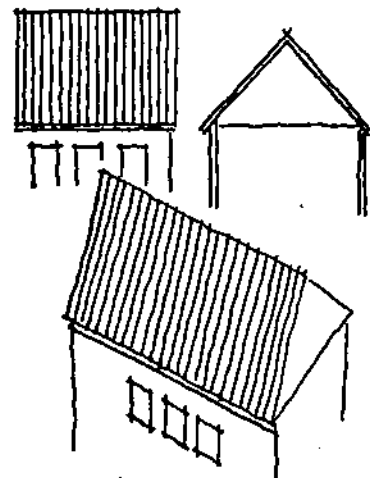
- Im Süden: von der nördlichen Grenze der Bahnhofstraße und in deren Verlängerung von der nördlichen Grenze der Kirchstraße
- im Osten: von der westlichen Grenze der Burgstraße, von der östlichen Grenze der Flurstücke 365 und 347 sowie 12 m parallel zur östlichen Grenze der Kölnstraße bis zur nördlichen Grenze der Parzelle 227
- im Norden: von der südlichen Grenze der Gartenstraße, von der nördlichen Grenze der Parzelle Nr. 227 sowie der nördlichen Grenze der Schützenstraße
- im Westen: von der östlichen Grenze der Kölnstraße (bis zur Bahnhofstraße) und 12 m parallel zur westlichen Grenze der Kölnstraße (bis zur Kirchstraße).

§ 2 Dächer

1. Dachform und Dachneigung

Für die als mehrgeschossig überbaubar festgesetzten Flächen wird als Dachform das **Satteldach** mit einer Dachneigung von 40 - 45° festgesetzt.

In folgenden Ausnahmefällen sind als alternative Dachformen Mansard- und Walmdächer zulässig.

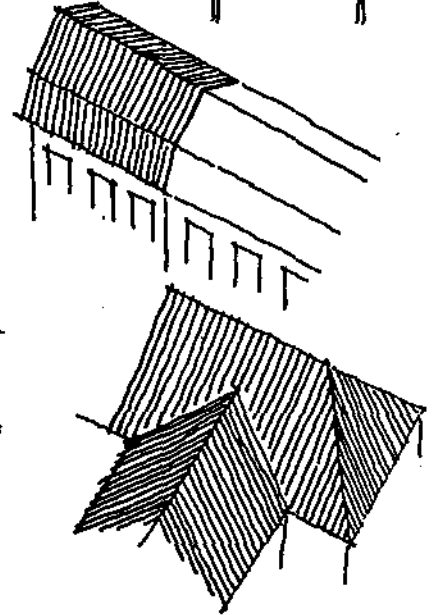
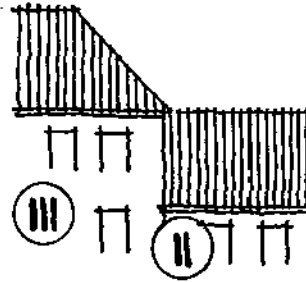


- 1.1 **Mansarddächer** sind nur im Anschluß an bestehende Mansarddächer von erhaltenswerten und gemäß den §§ 3 u. 4 Denkmalschutzgesetz unter Denkmalschutz stehenden Gebäuden zulässig. Die zulässige Dachneigung ergibt sich in solchen Fällen aus dem Bestand.



- 1.2 **Walmdächer** sind zulässig:

- a) beim Übergang von 3 auf 2 Vollgeschosse
b) bei Eckbebauungen



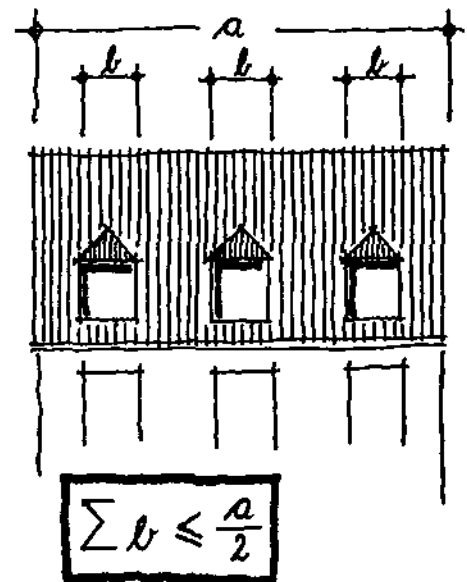
- 1.3 **Flachdächer**

Für die als eingeschossig überbaubar festgesetzten Flächen (Blockinnenbereich) wird das Flachdach festgesetzt.

2. **Dachflächengliederung:**
Dachaufbauten, Öffnungen und Glasflächen

- 2.1 **Dachgauben** sind nur als Einzelelemente in den Fensterachsen der darunterliegenden Geschosse zulässig und dürfen das Öffnungsmaß der darunterliegenden Geschosfenster nicht überschreiten. Der Mindestabstand von Gebäudeabschluß- und Trennwänden beträgt 1,25 m. Der Abstand der Gauben untereinander muß mindestens der Einzelgaubenbreite entsprechen.

Die Breite aller Einzelgauben darf die Hälfte der Gesamtbreite des Daches nicht überschreiten.



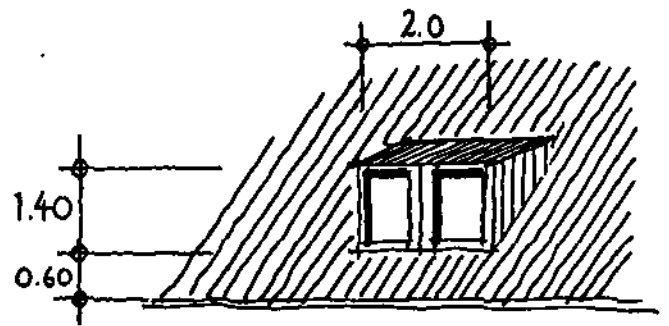
Zulässig sind folgende Gaubenarten:

- 2.1.1 **Schleppgauben** mit flachgeneigtem Dach.

Maximale Höhe gemessen vom Schnittpunkt der Gaube mit der Dachhaut 1,40 m.

Max. Breite 2,0 m.

Höhendifferenz zwischen UK-Gaube und Traufe mindestens 0,60 m.

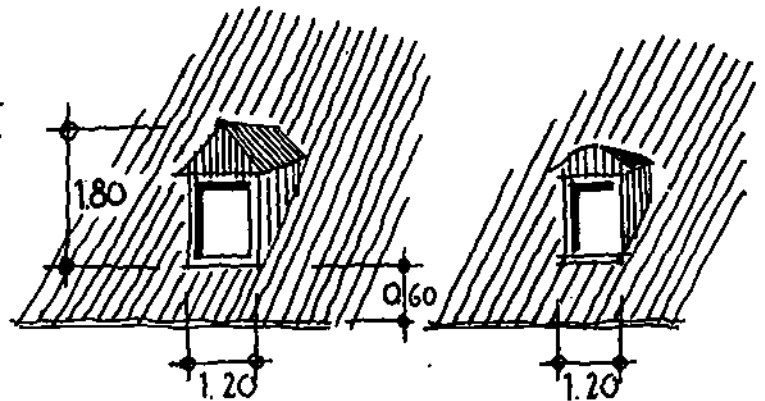


2.1.2. Spitzgauben

Max. Höhe, gemessen vom Schnittpunkt der Dachgaube mit der Dachhaut 1,80 m.

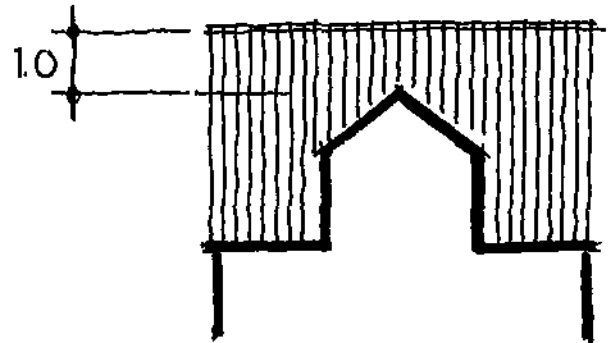
Max. Breite 1,20 m.

Höhendifferenz zwischen UK-Gaube und Traufe mindestens 0,60 m.



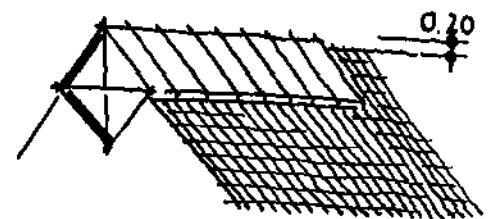
2.1.3 Gegengiebel (Zwerchgiebel)

Größere Dachgauben sind nur als Gegengiebel bzw. Zwerchgiebel in vertikaler Fortführung der Außenwand (Unterbrechung der Traufflinie) zulässig. Die Höhendifferenz zwischen OK-Gegengiebel und First muß mindestens 1,0 m betragen.



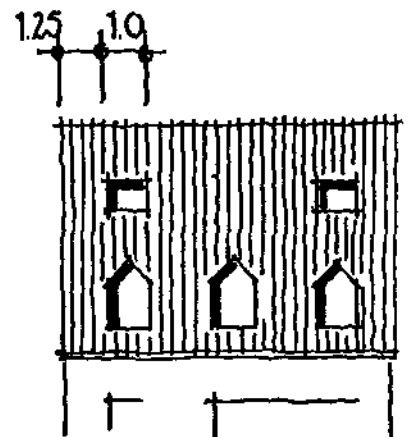
2.2 Firstverglasung

Horizontale Lichtbänder im Firstbereich (sogenannte Firstverglasungen) sind nur zulässig, wenn sie in Fortführung der Dachhaut erfolgen und die Firsthöhe nicht mehr als 20 cm überschreiten.

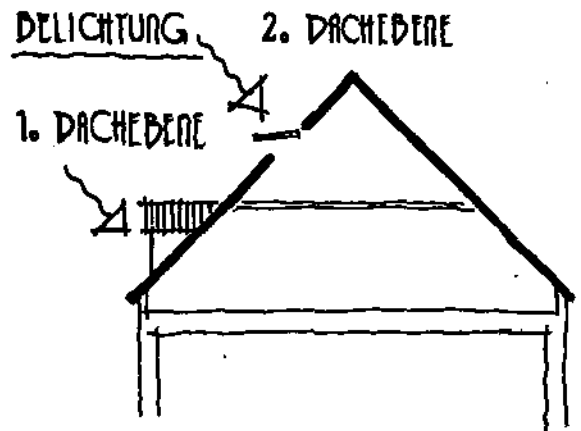


2.3 Dachflächenfenster

Dachflächenfenster sind in einer Größe von maximal $1,0 \text{ m}^2$ zulässig. Sie müssen von Gebäudeabschluß- und Trennwänden mindestens 1,25 m entfernt sein. An der zur Straße hin



hin orientierten Dachseite darf die Summe der Öffnungen 8% der Dachfläche nicht überschreiten. Übereinanderliegende Dachflächenfenster sind hier nicht zulässig, zur Belichtung der ersten Dachebene sind Dachgauben vorzusehen.

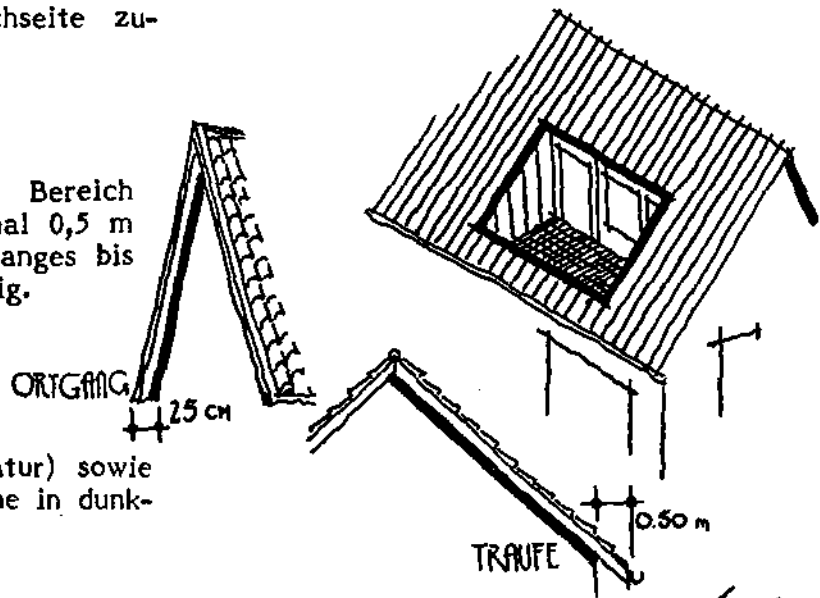


2.4 Dacheinschnitte

Dacheinschnitte sind nur an der Straße abgewandten Dachseite zulässig.

2.5 Dachüberstände

Dachüberstände sind im Bereich der Traufe bis zu maximal 0,5 m und im Bereich des Ortganges bis zu maximal 0,25 m zulässig.

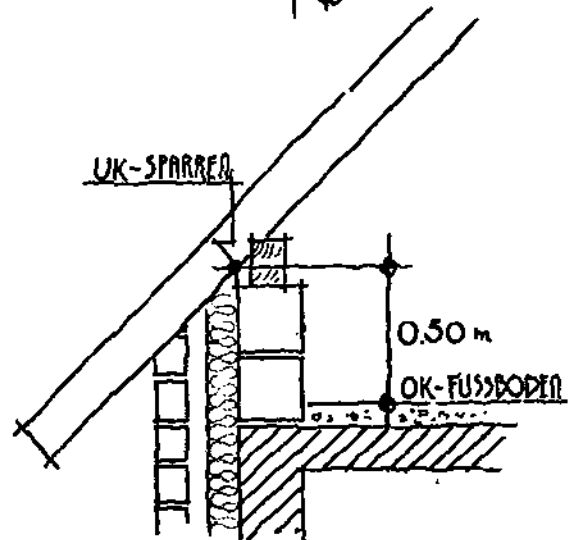


2.6 Dacheindeckung

Zulässig sind Schiefer (natur) sowie Dachziegel oder Dachsteine in dunklen Grautönen.

2.7 Kniestock

Die Höhe des Kniestocks gemessen von der Oberkante Fußboden bis zur Unterkante Sparren darf maximal 0,50 m betragen.



§ 3 Fassaden

1. Fassadengliederung

Die Gliederung der Fassaden muß durch entsprechende Fensterachsen und stehende Fensterformate primär die Vertikale betonen. Die Achsen der Öffnungen (Fenster, Türen, fest verglaste Elemente und Dachgauben) sind senkrecht übereinander anzuordnen. Schaufensterzonen im Erdgeschoß sind entsprechend dieser Gesamtgliederung zu gestalten.

Rücksprünge der Schaufensterzone hinter die maßgebliche Bauflucht sind nur dann zulässig, wenn konstruktive Elemente in vertikaler Fortführung der Außenfassade eine entsprechende Gliederung analog zur Gesamtfassadengestaltung gewährleisten.

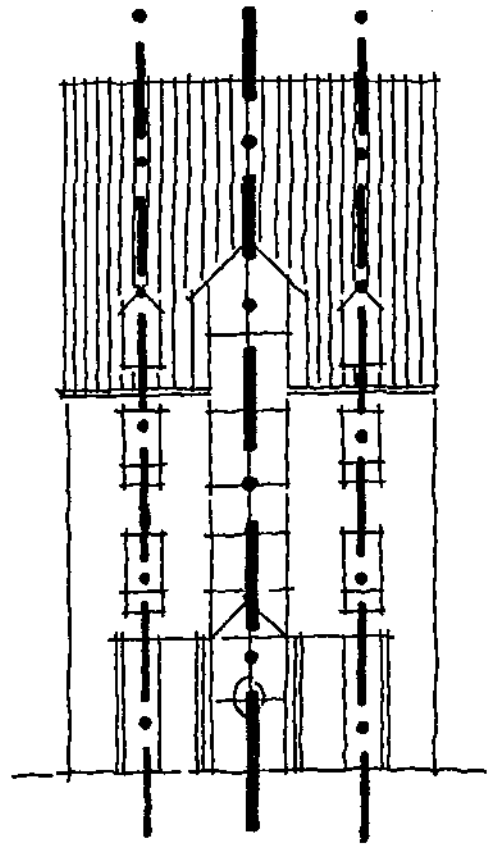
2. Materialien

Die Fassaden sind in Sichtmauerwerk oder glattem Putz auszuführen. Klinker in glänzender und leuchtender Ausführung sind nicht zulässig. Als Gliederungselemente sind Holz- und Stahlprofile sowie Sichtbeton oder Natursteinelemente zulässig.

Fenster und Glasflächen im Fassadenbereich sind nur in transparenter Ausführung (Klarglas) zulässig. Getönte und spiegelnde Glasflächen sind unzulässig.

3. Farbgebung

Glänzende, stark leuchtende und reflektierende Oberflächen sind unzulässig.

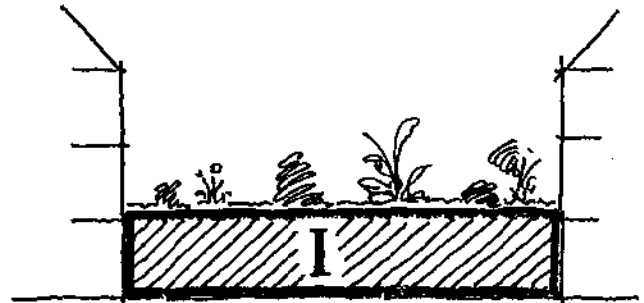


Die Kleinteiligkeit der Bebauungsstruktur ist durch eine entsprechende Farbgestaltung zu betonen. Aneinandergrenzende Einzelgebäude dürfen in ihrer Farbgestaltung nicht vereinheitlicht werden. Die Farbauswahl ist entsprechend der stadtgeschichtlichen Vorgaben in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde vorzusehen.

Für Gebäude, die gemäß den §§ 3 und 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unter Denkmalschutz stehen bzw. sich im Nahbereich derselben befinden, können weitergehende Auflagen gemäß § 9 DSchG getroffen werden.

§ 4 Begrünte Dächer

Die Flachdächer der als eingeschossig überbaubar festgesetzten Blockinnenbereiche sind mit einer zusammenhängenden Vegetationsdecke und einem Bedeckungsgrad von mindestens 70% zu begrünen.

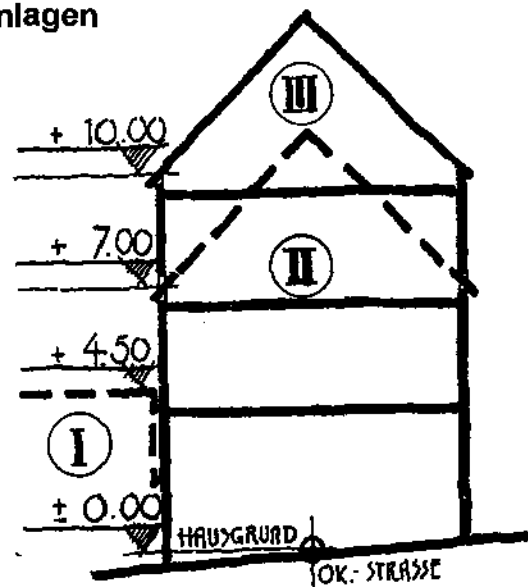


§ 5 Höhe baulicher Anlagen

Von der im Mittel am Hausgrund gemessenen Straßenoberkante bis zum Schnittpunkt Außenwand/Dachhaut:

bei drei Vollgeschossen - 10,0 m
bei zwei Vollgeschossen - 7,0 m
bei einem Vollgeschoß - 4,5 m.

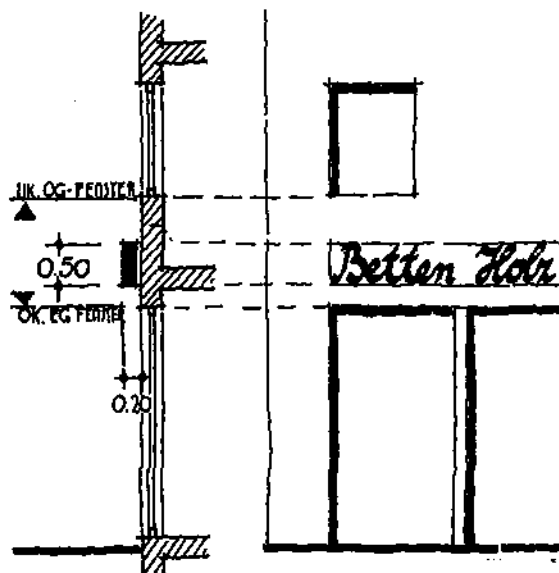
Abweichungen können für Denkmäler gemäß den §§ 3/4 Denkmalschutzgesetz oder zur Anpassung an dieselben verlangt werden.



§ 6 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind auf zwei Anlagen pro Gebäude zu beschränken. Zwei Anlagen pro Stätte der Leistung sind nur dann zulässig, wenn eine davon als kunsthandwerklich gestalteter Werbeausleger entsprechend den nachfolgenden Ausführungen vorgesehen wird.

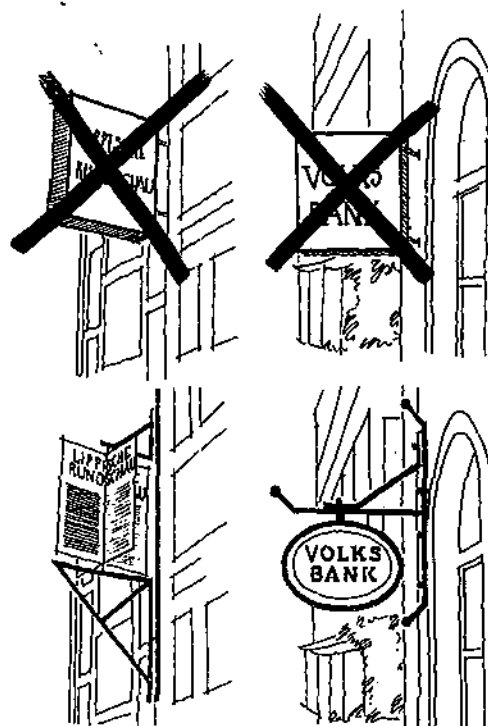
Grundsätzlich dürfen horizontal zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen im Bereich zwischen Oberkante Erdgeschoßfenster und Unterkante Obergeschoßfenster angebracht werden. Ihre Ausladungstiefe darf maximal 0,20 m, ihre Höhe maximal 0,50 m betragen. Dieser horizontal angebrachten Anlagen sind in Form von Einzelbuchstaben oder alternativ als indirekt (durch Strahler) beleuchtetes Werbeschild auszuführen. Vollflächig beleuchtete Kästen (siehe seitliche Abbildung) sind unzulässig. Der Abstand zur Gebäudeabschluß- bzw. Trennwand muß entsprechend der Fassadengliederung (Fensterachsen) ausgeführt werden.



Vertikal zur Gebäudefront angebrachten Werbeanlagen sind nur als kunsthandwerklich gearbeitete Werbeausleger zulässig. Sie dürfen nur im Bereich zwischen Oberkante Erdgeschoßfenster und Unterkante Obergeschoßfenster angebracht werden.

Ihre Ausladung darf, gemessen von der Außenwand des Gebäudes, maximal 1,0 m betragen. Werbeausleger in der seitlich dargestellten Kastenform, vollflächig beleuchtet, sind unzulässig.

Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- und Blinklicht sowie sonstigen Intervallschaltungen sind unzulässig.



Für Gebäude, die gemäß den §§ 3 und 4 DSchG unter Denkmalschutz stehen oder sich im Nahbereich derselben befinden, können weitergehende Auflagen zur Gestaltung der Werbeanlagen gemäß § 9 DSchG gemacht werden.

Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Markisen, Vordächer und Werbeständer unterliegen in ihrer Funktion als Werbeträger (ortsfester Natur) der Beurteilung nach § 6 'Werbeanlagen'.

§ 7 Markisen und Vordächer

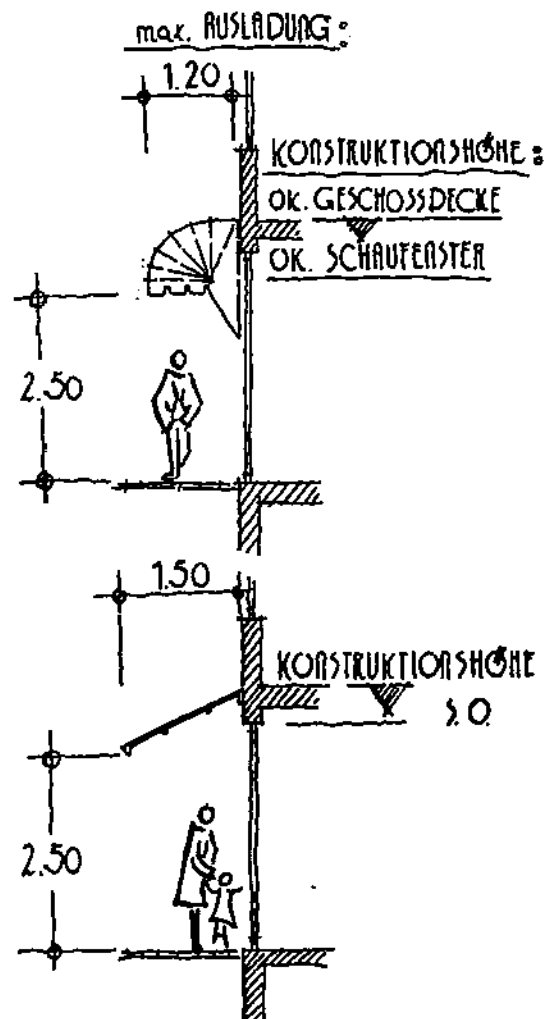
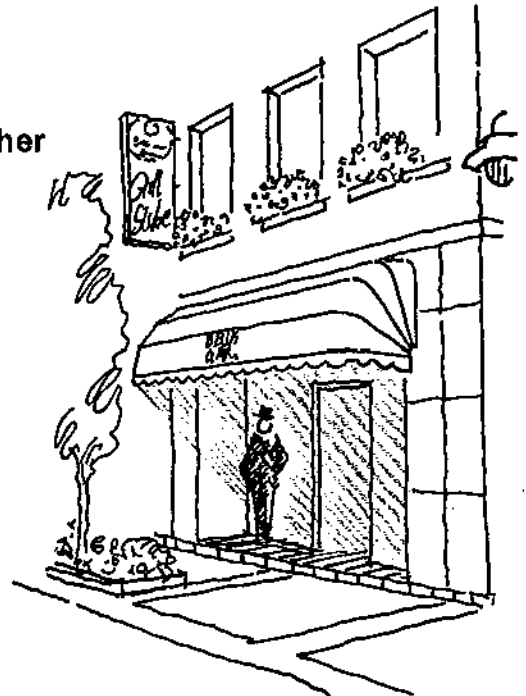
Im Bereich zwischen Burgstraße Nr. 8 und Nr. 26 sind Vordächer und Markisen unzulässig. Im Bereich der Kölnstraße, Bahnhofstraße und nördlichen Burgstraße sind Vordächer und Markisen unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Sie müssen sich nach Art, Umfang und Größe in das gestalterische Gesamtbild der Fassade und deren Gliederung einfügen und dürfen das Straßenbild nicht beeinträchtigen.
2. Sie müssen zwischen Oberkante-Erdgeschoßfenster und der darüberliegenden Geschosdecke angebracht sein, wobei ihr tiefster Punkt ein liches Maß von 2,50 m, gemessen von der Straßenoberkante, nicht unterschreiten darf.
3. Folgende Konstruktionsarten sind zulässig:

3.1 Markisen

3.1.1 Korbmarkisen: max. Ausladung 1,20 m
Material:
Stahlkonstruktion mit Tuch oder Kunststoffbespannung.

3.1.2 Stoffmarkisen: max. Ausladung 1,50 m
Material:
Stahlkonstruktion mit Tuch bzw. Stoffbespannung.



3.2 Vordächer

Vordächer sind nur in filigraner Konstruktionsart zulässig.

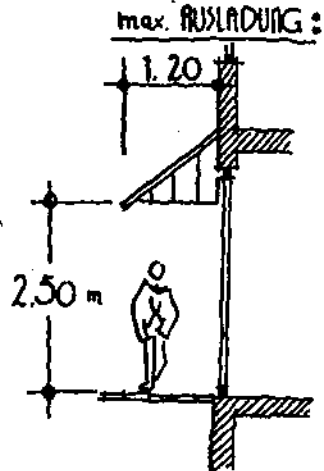
Max. Ausladung 1,2 m

Material:

Stahl/Glas, alternativ Stahl/Tuch oder Stoff.

Vordächer in massiver Konstruktionsart wie auskragende Geschoßdecken sind unzulässig.

Für Gebäude, die gemäß den §§ 3 und 4 unter Denkmalschutz stehen bzw. sich im Nahbereich derselben befinden, können weitergehende Auflagen gemäß § 9 DSchG gemacht werden.



§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Bauliche Maßnahmen, die den Festsetzungen dieser Satzung entgegenstehen, werden im Sinne des § 79 Abs. 1 Nr. 14 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 3 BauO NW mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, den 10.09.1990



DER BÜRGERMEISTER
Wilhelm Schmitz
 (Wilhelm Schmitz)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über örtliche Bauvorschriften für den Bereich Kölnstraße (Nr. 1-37 u. 2-48), Burgstraße (Nr. 1, 3 u. 2-26), Bahnhofstraße (Nr. 1-7) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hätte den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel sei gegenüber der Stadt Brühl vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Stadtdirektor der Stadt Brühl, Rathaus, 5040 Brühl geltend gemacht werden.

Die Satzung mit Plan kann während der Dienststunden

	montags - freitags	von 8.00 - 12.00 Uhr
sowie	montags	von 14.00 - 16.00 Uhr
und	donnerstags	von 14.00 - 18.00 Uhr

im Planungsamt der Stadt Brühl, Rathaus A, Zimmer-Nr. A 119, 121 oder 127, 5040 Brühl zur Einsicht öffentlich aus.

Brühl, den 04.10.1990



DER BÜRGERMEISTER

Wilhelm Schmitz
(Wilhelm Schmitz)

ÜBERSICHTSPLAN ZUR GESTALTUNGSSATZUNG "KÖLN-, BURG-, BAHNHOFSTR."



**VERKLEINERUNG
DER FLURKARTE**
hier: **M. 1:1000**





Satzung der Stadt Brühl

zur 1. Änderung der Satzungen über die örtlichen Bauvorschriften
gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW):

1. 'Kölnstraße/Burgstraße/Bahnhofstraße' vom 04.10.1990
2. 'Schloßstraße/Bahnhofstraße/östlich Burgstraße' vom 20.06.1994
3. 'Carl-Schurz-Straße/Mühlenstraße' vom 06.03.1995
4. 'Janshof/Uhlstraße/Steinweg/Mühlenstraße' vom 22.05.1995

und zur 2. Änderung der Satzung über die örtlichen Bauvorschriften gemäß
§ 86 Abs. 1 Nr. 1 + 2 BauO NW

- 'Markt/Kirchstraße/Uhlstraße/Steinweg/Tiergartenstraße' vom 14.11.91
(zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.94)

vom 25.05.1998

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, (GV. NW 1994, S. 666) i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NW (BauO NW) vom 07.03.1995 (GV. NW, Nr. 29 vom 13.04.95, S. 218) hat der Rat in seiner Sitzung am 27.04.1998 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Die vorgenannten Satzungen werden wie folgt geändert:

1. In § 3 'Fassaden' wird Punkt 1 Fassadengliederung wie folgt ergänzt:

Rücksprünge der Schaufensterzone hinter die maßgebliche Bauflucht sind nur dann zulässig, wenn konstruktive Elemente in vertikaler Fortführung der Außenfassade eine entsprechende Gliederung analog zur Gesamtfassadengestaltung gewährleisten.

2. In § 3 'Fassaden' wird abschließend folgender Absatz hinzugefügt:

Für Gebäude, die gemäß den §§ 3 und 4 Denkmalschutzgesetz (DSchG) unter Denkmalschutz stehen bzw. sich im Nahbereich derselben befinden, können weitergehende Auflagen gemäß § 9 DSchG getroffen werden.

3. In § 3 'Fassaden' wird Punkt 3 'Farbgestaltung' neu hinzugefügt:

Die Kleinteiligkeit der Bebauungsstruktur ist durch eine entsprechende Farbgestaltung zu betonen. Aneinandergrenzende Einzelgebäude dürfen in ihrer Farbgestaltung nicht vereinheitlicht werden. Die Farbauswahl ist entsprechend der stadtgeschichtlichen Vorgaben in enger Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde vorzusehen.

4. In § 3 'Fassaden' wird folgender Absatz hinzugefügt:

Fenster und Glasflächen im Fassadenbereich sind nur in transparenter Ausführung (Klarglas) zulässig. Getönte und spiegelnde Glasflächen sind unzulässig.

5. In den §§ 5 und 6 'Werbeanlagen' werden folgende Absätze hinzugefügt:

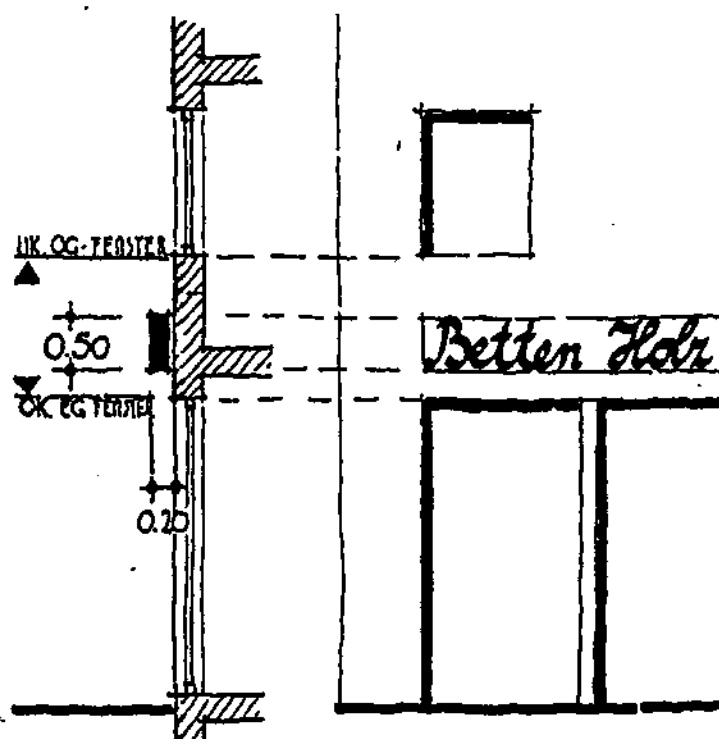
- Werbeanlagen, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.
- Markisen, Vordächer und Werbeständer unterliegen in ihrer Funktion als Werbeträger (ortsfester Natur) der Beurteilung nach den §§ 5 und 6 'Werbeanlagen'.

6. Die Satzungen Nr. 1 'Kölnstraße/Burgstraße/Bahnhofstraße' (vom 04.10.90) und Punkt 4.)
Nr. 4 'Janshof/Uhlstraße/Steinweg/Mühlenstraße' (vom 22.05.95) werden in den §§ 5/6 'Werbeanlagen' wie folgt geändert:

§ 5 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind grundsätzlich nur an der Stätte der Leistung zulässig. Sie sind auf eine Anlage pro Gebäude zu beschränken. Zwei Anlagen pro Stätte der Leistung sind nur dann zulässig, wenn eine davon als kunsthandwerklich gestalteter Werbeausleger entsprechend den nachfolgenden Ausführungen vorgesehen wird.

Grundsätzlich dürfen horizontal zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen im Bereich zwischen Oberkante - Erdgeschoßfenster und Unterkante Obergeschoßfenster angebracht werden. Ihre Ausladungstiefe darf maximal 0,20 m, ihre Höhe maximal 0,50 m betragen. Diese horizontal angebrachten Anlagen sind in



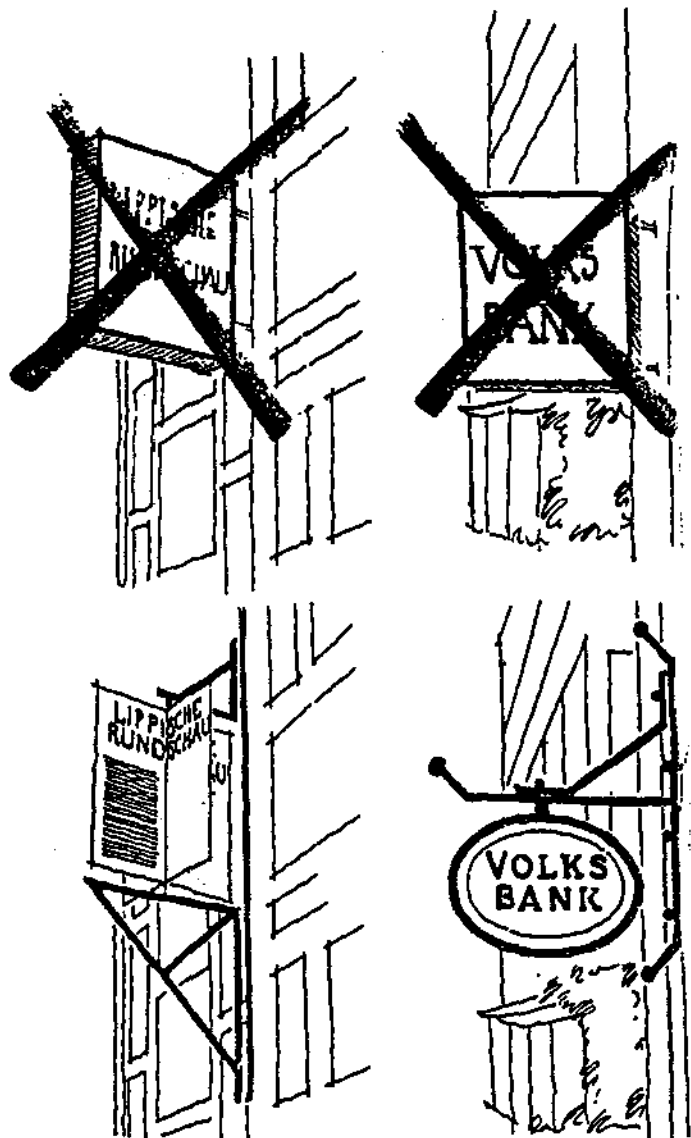
Form von Einzelbuchstaben oder alternativ als indirekt (durch Strahler) beleuchtetes Werbeschild auszuführen. Vollflächig beleuchtete Kästen (siehe seitliche Abbildung) sind unzulässig. Der Abstand zur Gebäudeabschluß- bzw. Trennwand muß entsprechend der Fassadengliederung (Fensterachsen) ausgeführt werden.

Vertikal zur Gebäudefront angebrachte Werbeanlagen sind nur als kunsthandwerklich gearbeitete Werbeausleger zulässig. Sie dürfen nur im Bereich zwischen Oberkante - Erdgeschoßfenster und Unterkante - Obergeschoßfenster angebracht werden.

Ihre Ausladung darf, gemessen von der Außenwand des Gebäudes, maximal 1,0 m betragen. Werbeausleger in der seitlich dargestellten Kastenform, vollflächig beleuchtet, sind unzulässig.

Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- und Blinklicht sowie sonstigen Intervallschaltungen sind unzulässig.

Für Gebäude, die gemäß den §§ 3 und 4 DSchG unter Denkmalschutz stehen oder sich im Nahbereich derselben befinden, können weitergehende Auflagen zur Gestaltung der Werbeanlagen gemäß § 9 DSchG gemacht werden.



7. Im Geltungsbereich aller fünf Gestaltungssatzungen wird § 6 Vordächer und Markisen unter Punkt 2 folgendermaßen geändert:

Sie müssen zwischen Oberkante Erdgeschoßfenster und der darüberliegenden Geschoßdecke angebracht sein, wobei ihr tiefster Punkt ein liches Maß von 2,50 m, gemessen von der Straßenoberkante, nicht unterschreiten darf.

In der Satzung 'Carl-Schurz-Straße/Mühlenstraße' (vom 06.03.95) entfällt in § 6, Satz 1: 'Markisen sind im gesamten Satzungsgebiet unzulässig'.

Artikel II:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Brühl, 25.05.1998

Der Bürgermeister



(Willi Mengel)

()

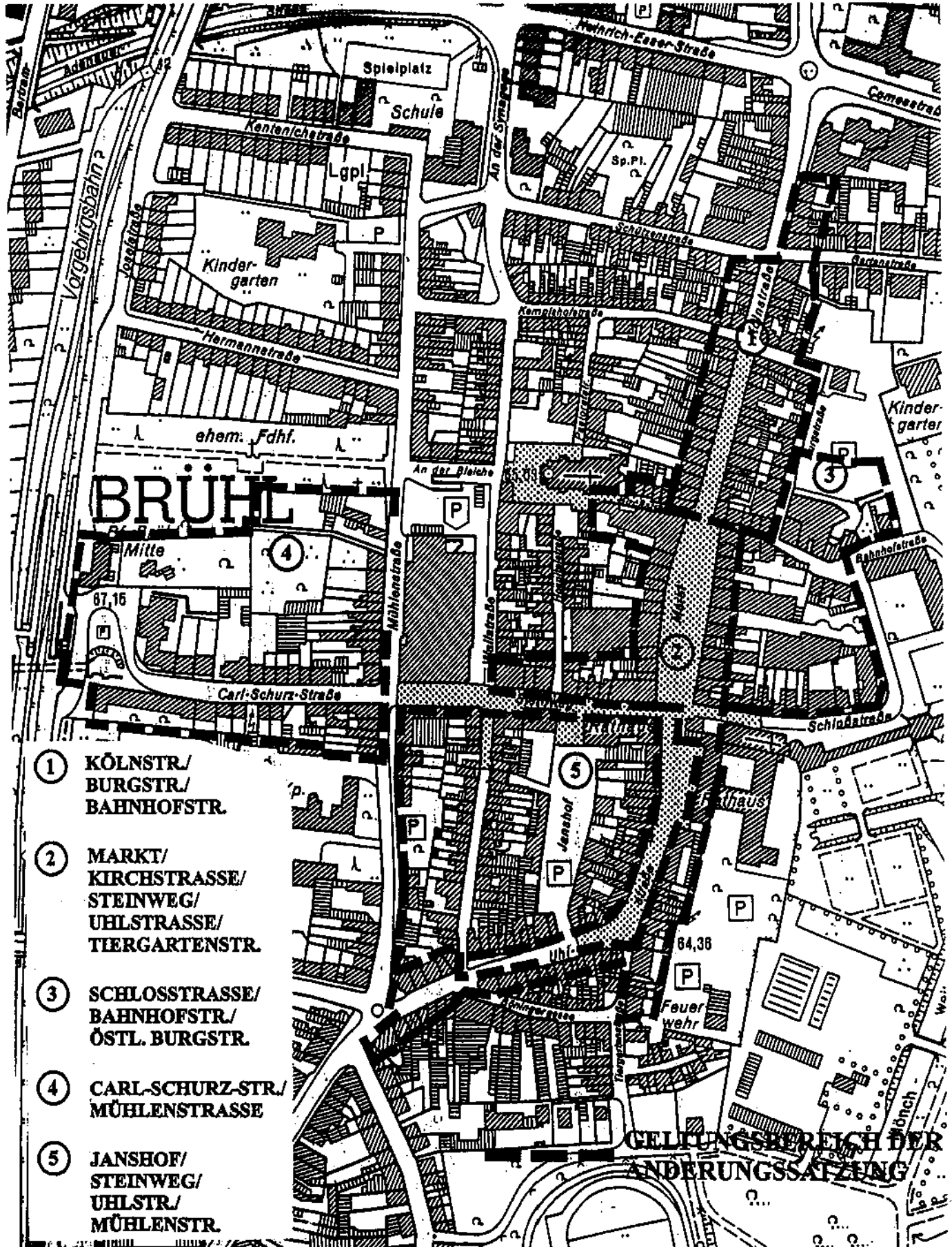
()

()

()

Ha
Co 1/10

ÜBERSICHTSPLAN ZU DEN GESTALTUNGSSATZUNGEN DER INNENSTADT BRÜHL'S



- ① KÖLNSTR./
BURGSTR./
BAHNHOFSTR.
- ② MARKT/
KIRCHSTRASSE/
STEINWEG/
UHLSTRASSE/
TIERGARTENSTR.
- ③ SCHLOSSTRASSE/
BAHNHOFSTR./
ÖSTL. BURGSTR.
- ④ CARL-SCHURZ-STR./
MÜHLENSTRASSE
- ⑤ JANSHOF/
STEINWEG/
UHLSTR./
MÜHLENSTR.

GELTUNGSBEREICH DER
ANDERUNGSSATZUNG

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die Änderung der örtlichen Bauvorschriften zur äußeren Gestaltung baulicher Anlagen und Werbeanlagen in den Geltungsbereichen der Gestaltungssatzungen:

1. 'Kölnstraße/Burgstraße/Bahnhofstraße' vom 04.10.1990
2. 'Schloßstraße/Bahnhofstraße/östlich Burgstraße' vom 20.06.1994
3. 'Carl-Schurz-Straße/Mühlenstraße' vom 06.03.1995
4. 'Janshof/Uhlstraße/Steinweg/Mühlenstraße' vom 22.05.1995
5. 'Markt/Kirchstraße/Uhlstraße/Steinweg/Tiergartenstraße vom 14.11.91
(zuletzt geändert durch Satzung vom 28.07.1994)

wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet
o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, den den Mangel ergibt.

Hinweis:

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl, geltend gemacht werden.

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten im Amt für Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 118/119, A 126 und 123 eingesehen werden.

Brühl, 25.05.1998

Der Bürgermeister


(Willi Mengel)

Ha
G. Mengel